



# Satzung

## Kinderabenteuerhof Freiburg e.V.

In der Form wie von der Mitgliederversammlung  
am 08.07.2014 verabschiedet

### § 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Kinderabenteuerhof Freiburg e.V.“
2. Der Verein Kinderabenteuerhof Freiburg ist im Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz e.V.
3. Der Sitz des Vereins ist Freiburg im Breisgau.

### § 2 Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die natur- und tierpädagogische Förderung der offenen und inklusiven Kinder- und Jugendarbeit. Insbesondere ist der Kinderabenteuerhof Freiburg e.V. in der Freizeitgestaltung, Bildung und Betreuung tätig.

Der Satzungszweck wird durch den Betrieb des pädagogisch betreuten Abenteuerspielplatzes auf dem langfristig vom Verein gepachteten großen Freispielgelände am Schönberg verwirklicht.

2. Der Verein ist ausschließlich zum Wohle von Kindern und Jugendlichen mit und ohne Handicap sowie mittelbar auch deren Familien aktiv.

Er tritt insbesondere für folgende Anliegen ein:

- Offene, inklusive Kinder- und Jugendarbeit;
  - Ganzheitliche Persönlichkeitsförderung auf dem Kinderabenteuerhof als „Entwicklungsspielraum“;
  - Vermittlung von sozialen, lebenspraktischen, kunst/-handwerklichen, natur- und tierpflegerischen Kompetenzen im Bereich Bildung, Freizeitgestaltung und Betreuung;
  - Förderung des ehrenamtlichen Engagements von Kindern und Jugendlichen sowie von Erwachsenen;
  - Allgemeine und gezielte Öffentlichkeitsarbeit für den Verein, seine Ziele und Angebote.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### §3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

2. Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person gilt gleichermaßen für alle Kinder und Erwachsenen, die im selben Haushalt leben.

Die Aufnahme erfolgt per Beitrittserklärung. Der Vorstand nimmt die Ein- und Austritte halbjährlich zur Kenntnis. Für Minderjährige ist die Beitrittserklärung durch die/den gesetzliche/n Vertreter/in/nen zu unterschreiben.

3. Der Austritt aus dem Verein kann jederzeit erklärt werden und wird nach Kündigungsdatum entweder zum 31. Juli oder zum 31. Januar wirksam. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein/ihr Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedschaft endet spätestens mit dem Tod des Mitglieds. Damit erlischt auch die Mitgliedschaft der übrigen Haushaltsangehörigen.
6. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen. Bereits bezahlte Vereinsbeiträge werden nicht zurück erstattet.
7. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge -Geldbeiträge- zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

#### **§4 Vorstand und Geschäftsführung**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Vorstandsmitgliedern. Alle Vorstandsmitglieder können den Verein rechtsgeschäftlich allein vertreten.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
3. Ein Mitglied des Vorstandes wird von diesem für 2 Jahre zum/zur Geschäftsführer/in bestimmt.

Der/die Geschäftsführer/in führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

Der/die Geschäftsführer/in gewährleistet die kontinuierliche operative Zusammenarbeit mit dem/der Einrichtungsleiter/in.

4. Der/die Geschäftsführer/in kann für seine/ihre geschäftsführende Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

Alle anderen Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig und können dafür eine Aufwandsentschädigung im Sinne des Gemeinnützigkeitsrechts bekommen. Parallel dazu sind geringfügige Beschäftigungen der ehrenamtlichen Vorstandsmitglieder im pädagogischen oder verwaltenden Bereich möglich.

Über die Zahlung von Vergütungen und deren Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### **§5 Mitgliederversammlung**

1. Einmal im Jahr findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme des Jahres- und Rechenschaftsberichts;
- Wahl und Entlastung des Vorstandes;
- Ausschluss von Mitgliedern;
- Änderung der Satzung;
- Auflösung des Vereins.

2. Jede ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

3. Zu Beginn der ordentlichen Mitgliederversammlung wird ein/e Versammlungsleiter/in und Schriftführer/in von den anwesenden Mitgliedern bestimmt.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszweckes ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

5. Über den Beschluss der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der Schriftführer/in zu unterschreiben ist.

## **§6 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{4}{5}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an den „Bund der Jugendfarmen und Aktivspielplätze e.V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§7 Ermächtigung**

Der Vorstand wird ermächtigt, die Satzung selbstständig abzuändern oder zu ergänzen, soweit dies für die Eintragung der Namens- und Satzungsänderung in das Vereinsregister oder für seine Anerkennung als gemeinnützig erforderlich ist. Die Änderungen sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Diese Ermächtigung erlischt mit der Eintragung und Anerkennung.

Freiburg, 8. Juli 2014